

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 9. November 1860



Raths Protocoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der k.k. l.f. Kreisstadt Steyr am 9. Novbr. 1860

unter dem Vorsitze des Herrn prov. Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 14 Herrn Gemeinderäthen u.z. Amort, Edelbauer, Haas, Anton Heindl, John, Lechner, Mitter, Redtenbacher, Sandböck, Dr. Spängler, Stigler, Unzeitig, Vögerl und Wickhoff.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Degenfellner, Engl, Michael Heindl, Krenklmüller, Mayr, Millner, von Schönthan, Vogl und Werndl.

I. Section Referent Herr Bürgermeister.

6869. Das Kassaamt relationirt über die am 2. November erfolgte Verloosung einer städt. Wiener-Stadt-Banko-Obligation pr. 6000 fl und einer solchen dem Milden Vers. Fonde gehörigen pr. 2000 fl. Diese Verloosung, wodurch den städt. Renten der unerwartete Mehrbetrag von 189 fl 60 xr zugeht, wird dem Gemeinderathe zur angenehmen Wissenschaft genohmen, und demgemäß die Depositen Commiſſion eingeladen, die dem Mild. Vers. Fond zugehörige Wiener Stadt Banko Obligation Nro. 1443/34617 ddo. 1. Novbr. 1842 zu 2000 fl, dann in Hinblick der weiters gezogenen Obligation Nro. 37219 ddo. 30. Juni 1839 gleicher Kathegorie pr. 6000 fl die der Stadtkommune eigenthümlichen Wiener Stadt Banko-Obligationen

a. Nro. 42835 ddo. 30. Juni 1839 a 2 % pr. 2000 fl

b. Nro. 23042 ddo. 8. August 1835 a 2 1/2 % pr. 2000 fl

c. Nro. 23343 ddo. 8. Novbr. 1852 a 2 1/2 % pr 2200 fl

aus der betreffenden Depositen Kassa zu beheben, im Depositenprotokolle ersichtlich zu machen und die letztgenannten 3 Stücke bei der Sparkassa Steyr mit dem Ersuchen zu deponieren, entgegen die in dortiger Verpfändung erliegenden Wiener Stadt Banko Obligation No. 37219 pr. 6000 fl an die Depositen Commiſſion zu erfolgen, und das Verzeichnis der hinterlegten Effekten entsprechend zu berichtigen. Ueber die in die Verloosung gefallenen 2 Stück Wiener Stadt Banko Obligationen im Gesamtwerthe von 8000 fl ist vom Amte die Umschreibung auf neue Währung nach den dießfalls zu gewärtigenden Direktiven zu veranlassen. Von dieser Anordnung werden das städt. Kassaamt rathschlällig, die Depositen Commiſſion mit Dupplicat, und die Sparkassa Direktion Steyr mit Note verständigt.

6854. Im Monate Oktober l.J. betrug die hierortige Bier-Erzeugung	2800 Eimer
die Einfuhr von fremden Bräuern	835 ¾ "
	Zusammen 3635 ¾ Eimer
Die Ausfuhr der hiesigen Bräuer	1043 ½ "
Entfallen für den hiesigen Consumo	2592 ¼ Eimer
wofür abzüglich der Rückvergütungen von	161 fl 74 xr
an Gemeindeguschlag	401 fl 79 ½ xr
als Reinertrag entrichtet wurde.	
Wird hiezu der vertragsmäßig allmonatlich von der Wirths und	
Fleischer Commune	
von Ersterer mit	73 fl 33 ½ xr
" Letzterer	143 fl 66 ½ xr
zur Stadtkasse abzuführende Gemeindeguschlag gezält, so entziffert	
sich aus den indirekten Steuern pro Oktober ein Reinerträgniß von	618 fl 79 ½ xr
wovon am Jahresschluß die genehmigte Provision der Mauth- und Perzeptionsämter zu bestreiten	
kömmt.	

Bei Zusammenstellung der Gesamtergebnisse über die Bier-Erzeugung, Ein- und Ausfuhr im Verwaltungsjahre 1860 zeigen sich folgende Resultate.

Im Militärjahre 1860 betrug die hierortige Bier-Erzeugung		43.290 Eimer
die Einfuhr von fremden Bräuern		7286 ½ "
	Zusammen	50576 ½ "
Die Ausfuhr der hiesigen Bräuer		20.580 ¾ "
entfallen für den hies. Consumo		29.950 ¾ "
Eimer		
wofür abzüglich der Rückvergütungen von	3189 fl 97 xr	
an Gemeindeguschlag	4649 fl 46 xr	
als Reinertrag entrichtet wurde.		
Nach Abschlag der an die Mauthamtskontrolloren und Perzipienten		
auszubezahlenden 5 % Provision von	112 fl 32 xr	
und an Gratifikationen	25 fl 65 ½ xr	
	Zusammen pr	137 fl 97 ½ xr
Verbleibt an Gemeindeguschlag	4511 fl 48 ½ xr	
welcher mit Zurechnung der von der Wirths- und Fleischer-		
Kommune einbezahlten Zuschläge von	2241 fl 75 xr	
für die Stadtkassa ein Reinerträgniß von	6753 fl 23 ½ xr	
beiffert.		
Wird zur Nachricht genommen.		

6676. Johann Hausleitner, berichtet über die im Monate Oktober 1860 geschehenen Archivsarbeiten. Wird zur Nachricht genommen.

6777. Polizeiwachtmeister Wansner überreicht einen Ausweis über jene Individuen, welche aus Anlaß des in der Gemeinde Behamberg ausgebrochenen Feuers, Löschrequisiten auf den Brandplatz dirigirt oder solche dahin zu dirigiren beabsichtigt haben.

In Gemäßheit des § 49 der städt. Feuerlösch Ordnung erhält das städt. Kassaamt mittelst Rathschlag den Auftrag, die im beiliegenden Ausweise aufscheinenden Prämien an die aufgeführten Partheien im Gesamtbetrage von 29 fl ÖW gegen Empfangsbestätigung auszubezahlen und diese Ausgabe in der entsprechenden Rubrik vorzutragen.

Für die III. Section Referent Herr Gemeinderath Lechner.

6574. Das Exedit überreicht das von Herrn Franz Harazmüller rücksichtlich des abgehaltenen Gesellschaftsschreibens zu Gunsten des Armen Institutes erlegte Erträgniß pr. 41 fl 28 xr ÖW. Wird zur Wissenschaft genommen, und ist dieser Betrag pr. 41 fl 28 xr an die Armen Instituts Rechnungsführung abzuführen, an welche unter Einem die Weisung ergeht, dieses Geld in Empfang zu nehmen und gehörig zu verbuchen.

6250. Michael Sergl, Gastwirth in Wieserfeld überreichte 25 fl ÖW von dem bei ihm nur zur Hälfte durchgeführten Best-Kegelscheiben als Widmung zu einem beliebigen wohlthätigen Zweck. Nachdem der Gastwirth H. Michael Sergl sich bei seinem Ansuchen um die Erlaubniß zum Abhalten eines Bestscheibens in seinem Gasthause in Wieserfeld unbedingt und freiwillig zur Ablieferung eines Barbetrages pr. 45 fl ÖW verbürgte, so kann die Angabe, daß dieses Scheiben nur zur Hälfte durchgeführt wurde nicht berücksichtigt werden, und es muß demnach auf die Ablieferung des verbürgten vollen Betrages pr. 45 fl Ö.W. bestanden werden. Es ist demnach der Gastwirth H. Michael Sergl vorzuladen, ihm dieser Beschluß bekannt zu geben, und ist derselbe zur Abgabe der noch fehlenden 20 fl auf Grund seiner freiwilligen Verbindlichkeit zu verhalten. Das Resultat dieser Vorladung ist zu relationiren.

IV. Section Referent Herr Gem. Rath Amort.

6528. Das Expedi relationirt über die Bestimmung der Plätze und erfolgte Anheftung der 3 Rettungsboote.

Ist eine entsprechende Kundmachung zu erlassen, mit welcher das Betreten, der Gebrauch und die Zueignung dieser Rettungsboote unter Androhung der hiernach zu verhängenden Strafen auf das strengste untersagt wird, sogleich zu erlassen, zu verlautbaren und insbesondere an den Uferplätzen zu affigiren. Das Polizeiamt und die Polizeiwachorgane erhalten hiemit die Weisung, die allgemeine Beachtung dieser wichtigen polizeilichen Anordnung unausgesetzt und sorgfältig zu überwachen und jede wie immer geartete Benützung dieser Rettungsboote zu einem anderen als den ausschließlichen Zweck der Lebensrettung eines Menschen streng hintanzuhalten.

6683. Note des kk. Bezirksbauamtes Steyr ddo. 31. Oktbr. l.f. Z. 1507 mit dem Ersuchen bekannt zu geben, ob die Stadtgemeinde geneigt sey, die alte Stadtmauer an das Wasserbau-Aerar zum Zwecke des Anländebaues unentgeltlich abzutreten.

Nachdem die alte Stadtmauer vom Rathhause abwärts der nunmehr beabsichtigten Weiterführung des Quai-Baues hinderlich ist, so muß die Beseitigung derselben durch Demolirung veranlaßt werden. Das Steinmateriale dieser Mauer ist allerdings von einem nicht unerheblichen Werthe, allein dieser Werth ist sehr problematisch, weil eines Theils die Demolirungsarbeiten, andertheils die Verführung des Materials und Aufschlichtung desselben auf einem hiezu zu bestimmenden Platz erfahrungsgemäß ungeheure Unkosten verursachen würde. Zudem ist gar kein geeigneter Platz vorhanden, wo nun so beträchtliche Masse von Bausteinen aufgeschlichtet werden könnte. Da aber die Fortführung und gänzliche Vollendung des Quai-Baues so rasch wie möglich in Hinsicht des öffentlichen Verkehrs für die Stadtgemeinde nur höchst wünschenswerth ist so stelle ich den Antrag: Der Gemeinderath willige in die unentgeltliche Abtretung der alten Stadtmauer am linken Ennsufer in ihrer ganzen Ausdehnung vom Rathhause bis zum sogenannten Mähnthor [?] an das Wasserbau-Aerar zum Zwecke des beabsichtigten Quaibaues gegen dem, daß der Stadtgemeinde für richtige Abplanirung des Strassengrundes auf der ganzen Baustrecke keinerlei Unkosten erwachsen. Wegen anderweitiger Verfügung bleiben die wenigen Decksteine der Stadtmauer vom Rathhause bis zum Kreisamtsgebäude von der Abtretung ausgeschlossen.

Beschluß per majora mit 12 gegen 2 Stimmen nach diesen Antrage und ist von diesem Beschlusse das löbl. kk. Bezirks-Bauamt in Erledigung der bezüglichen Anfrage vom 31. Oktbr. 1860 Z. 1507 mittelst Note in Kenntniß zu setzen.

V. Section Referent Herr Gem. Rath Dr. Spängler.

6318.

Statth. Erlaß vom 19. Septbr. l.J. Z. 20957 u. 15. Oktbr. l.J. Z. 23263.

Vortrag: Aus den beiden, so eben abgelesenen hohen Statthalterey Erlässen geht hervor, daß der Errichtung einer dritten Klasse der Unterrealschule in Steyr auf Kosten der Gemeinde nichts im Wege stehe, falls der Charakter dieser Schule als der einer unselbstständigen gewahrt würde und auch nach (laut dem zweiten Erlaße) ein Adjunkt angestellt würde; daß hingegen für den Fall, daß die Selbstständigkeit dieser Realschule zugleich mit der Errichtung dieser 3. Klasse angestrebt würde, nicht nur strenge nach den k.k. Vorschriften über die Ausstattung solcher Schulen mit Lehrkräften und Lehrmitteln vorgegangen werden müßte, sondern sogar auch die bisher aus Staatsmitteln bestrittene Dotation dieser Schule in Frage gestellt werde. Laut dem 2^{ten} Erlaße vom 15^{ten} Oktober l.J. ist ein hohes k.k. Unterrichts Ministerium gleichfalls der Ansicht, daß eine mit der Hauptschule vereinigte 3 klassige Unterrealschule für die Bedürfniße der Stadt Steyr vollkommen genüge, während es andern Theils die Auffassung einer hohen Statthalterey über das Ungenügende unserer Anträge theilt, nicht nur, was die Errichtung einer selbstständigen, sondern sogar was die einer unselbstständigen dreiklassigen Realschule betrifft. Nachdem in dem Statthalterey Erlasse vom 20. Septbr. l.J. insbesondere die Einwilligung des Herrn Dr. Anton Kauer zur einstweiligen Uebername der Stelle eines Chemie-Lehrers ohne Direktion an der (unselbstständig bleibenden) Realschule

vorausgesetzt wurde, hat das Comité sich unverzüglich mit diesem Gelehrten persönlich ins Einvernehmen gesetzt, und nachdem derselbe erklärt hatte, daß er unter dieser Bedingung diese Stelle nicht annehmen könne wurde beschlossen, von der Eröffnung dieser 3ten Klasse für dieses Schuljahr gänzlich Umgang zu nehmen und mittlerweile die Beschlüsse des Gemeinderathes, was nun in dieser Angelegenheit weiters zu geschehen habe, abzuwarten. Ein löblicher Gemeinderath wolle hieraus ersehen, daß in Vollziehung seiner Beschlüsse vom 15. Juni und 29. August d.J. alle möglichen Schritte rechtzeitig gemacht worden sind; wie denn eben auch die beiden Statthalterey Erlässe die Beantwortung der dießfälligen Bemühungen des Herrn Bürgermeisters sind. Daß sie von dem gewünschten Erfolge nicht gekrönt wurden, liegt außer der Schuld der Exekutiv-Organe der Gemeinde. Die Selbstständigkeit der Realschule stellte sich nach meinem Vortrage am 29. August l.J. im Hinblick auf die Möglichkeit, einen so tüchtigen Schulmann, wie Dr. Kauer für unsere zu erweiternde Realschule zu gewinnen, als unumgänglich heraus und hat sich dieses Verhältniß, wie ich oben erzählte, leider auch thatsächlich bestätigt. Allein in derselben Lage, wie Herr Dr. Kauer, was wissenschaftliche Ausbildung und in dieser mit vollkommener Berechtigung wurzelnde Ansprüche betrifft, befinden sich so ziemlich alle gegenwärtigen Kandidaten für das Lehrfach der Chemie an Realschulen. Somit ist wenig Aussicht vorhanden, eine tüchtige Lehrkraft für dieses Fach an unserer zu erweiternden Realschule zu gewinnen, falls nicht auch deren Selbstständigkeit, erwirkt werden kann. Ich kann mich hier nur wieder auf meine frühere Auseinandersetzung berufen, daß Männer, welche die Vollständigen Fakultäts-Studien und alle Befähigungs-Prüfungen, meist auch den Doktor-Grad der Philosophie nach jahrelangen Studien mit allem Erfolge sich erworben haben, jederzeit Anstand nehmen werden, einer Direktion sich zu unterwerfen, welche nur die Gesichtspunkte des Elementar-Unterrichtes zu würdigen in der Lage ist. Zudem ist nur eine selbstständige Unter-Realschule der passende Ausgangspunkt für eine Vollständige oder Ober-Realschule, welche künftighin, bei der mit den steigenden Anforderungen an eine allseitig von Konkurrenz umgebene Industrie und dem daraus folgenden Bedürfnisse nach gründlicher und höherer Ausbildung für Steyr und seine nähere und fernere gewerbliche Umgebung sehr wahrscheinlich noch errichtet werden muß. Es ist mir daher unmöglich, eine andere Form der zu erweiternden Realschule, als die der Selbstständigkeit zur Annahme zu empfehlen. Andererseits aber kann ich ebensowenig auf eine weitere Belastung der Gemeindeglieder, sei es durch weitere Anstellung von Lehrern, sei es für den Fall einzurathen, daß etwa von Seite der Gemeinde Zinsungen für die Lokalitäten der Schule im Exjesuiten Gebäude oder gar die bisher aus Staatsmitteln geleisteten Antheile an den Besoldungen der Lehrer als weitere Leistungen in Anspruch genommen werden sollten. Uebrigens sind diese Bedingungen schon in dem ersten Gemeinderaths-Beschluße vom 15. Juni als wesentlich betrachtet worden, wenn die Gemeinde überhaupt die Errichtung eines dritten Jahrganges unternehmen sollte. Nachdem nun also die hohe Statthalterey sowohl, als auch das hohe Ministerium des Unterrichtes die von der Stadtgemeinde Steyr angebotenen, für unser Budget sehr bedeutenden Opfer als nicht einmahl zur Errichtung eines dritten Jahrganges einer unselbständigen Realschule als genügend erklärt, hingegen die Stadtgemeinde Steyr die Ausstattung dieser Schule mit einer besonderen Direktion als höchst nothwendig bezeichnen muß, ohne im Stande zu sein, die bereits bewilligten Mittel noch weiters zu vermehren: so ergibt sich hier ein Conflict, dessen Lösung wohl am füglichsten dem durch die Entschließung seiner Majestät nun und wahrscheinlich demnächst einzuberufenden Landtage von Oberoesterreich überlassen werden dürfte. Es fragt sich nur noch, welche Schritte von Seite der Gemeinde in dieser Richtung zu unternehmen seien und ob nicht dennoch für eine provisorische Errichtung der 3. Klasse unter was immer für Bedingungen Einleitungen zu machen seien. Ueber die Art, wie vor dem künftigen Landtage die Schlichtung dieser Angelegenheit angesucht werden solle, ist es wohl gegenwärtig noch unmöglich, sich um Urtheil zu bilden. Jedenfalls steht aber fest, daß eine Entscheidung überhaupt nicht so bald erwartet werden dürfe. Mittlerweile drängen aber die Umstände, daß die Vollständigkeit unserer Realschule baldigst ins Leben trete. Ich habe in meinem Vortrage am 15. Juni l.J. schon die Befürchtung ausgesprochen, daß deren Schülerzahl abzunehmen drohe: und dieß ist in erschreckender Weise bereits eingetroffen, indem heuer fast zwanzig Schüler weniger die unvollständige, unselbständige Realschule besuchen.

Zudem haben die Lehrer in der Anhoffnung, daß doch mit nächstem Schuljahre der 3^{te} Jahrgang ins Leben treten werde; den Lehrplan bereits darnach eingerichtet und den Unterricht in Gang gebracht. Es ist also in hohem Grade dringend und wünschenswerth, daß doch mit dem Schuljahre 1861/62 der 3^{te} Jahrgang beginnen könne und wäre daher dessen provisorische Errichtung, wenn auch in unselbständiger Form, bis zur Erledigung der ganzen Angelegenheit durch den Landtag, zu erwirken. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend stelle ich daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderath wolle beschließen, daß er, bei seinen Beschlüssen vom 15. Juni und 29. August d.J. ihrem vollen Inhalte nach verharrend, das Comité ermächtige, die nöthigen Schritte zur provisorischen Erweiterung einer vollständigen Realschule durch Errichtung des 3. Jahrganges für das künftige Schuljahr noch einmal mit der Bitte um Gestattung einer provisorischen Direktion oder speziellen Subdirektion rechtzeitig zu machen und an die hohe Statthalterey in diesem Sinne Bericht zu erstatten. Mittlerweile wolle dann seinerzeit die Entscheidung über die unverrückt anzustrebende Selbständigkeit dieser Schule von Seite des oberoesterreichischen Landtages herbeizuführen gesucht werden.

Einhellig nach diesem Antrage.

VI. Section Referent Herr Gem. Rath. Vögerl.

6776. Peter Rieglthaler, Hausknecht in Sirning um Ertheilung des politischen Ehekonsenses zur Verehelichung mit Maria Burgschachner.

6320. Ignatz, Hurmhofer, Scherrmesserergeselle um Ertheilung des politischen Ehekonsenses zur Verehelichung mit Maria Schober.

6633. Alois Singhuber, Messerschmidgeselle um Ertheilung des politischen Ehekonsenses zur Verehelichung mit Magdalena Sams.

6755. Michael Dietrich, Wagenschlosser bei der südlichen Staats-Eisenbahn um Ertheilung des politischen Ehekonsenses zur Verehelichung mit Apolonia Fellner.

Sind für die Genannten die Ehekonsense auszufertigen und hievon dieselben sowie das Conscript. Amt rathschlägig zu verständigen.

6464. Franz Wiesner, Reserve-Feuerwerker des k.k. 2. Feld Artillerie Regiments, derzeit Diurnist bei der k.k. Kaiserin Elisabeth Westbahn um zustimmende Vorlage seines Gesuches um Ehekonsens zur Verehelichung mit Josefa Köhler recte Backfrieder um sein vorgesetztes Regiments Kommando. Dem k.k. 2. Feld-Artillerie Regiments Kommando in Wien mit dem Beifügen zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln, daß die Gemeinde Steyr gegen die beabsichtigte Ehe des Franz Wiesner auf 2^{te} Art keine Einwendung zu erheben finde.

6645. Primus Stornigg, Armatur-Arbeiter um Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband, Ertheilung des Bürgerrechts und um Ausstellung des Consenses zu seiner Verehelichung mit Anna Klement, Hausbesitzerin No. 363 in Wieserfeld.

Herr Primus Stornigg wird hiemit in Folge seines Einschreitens de prs. 30. Oktober 1860 Z. 6645 gegen Erlag der beim städt. Kassaamt zu entrichtenden Aufnahmstaxe pr. 10 fl 50 xr Ö.W. in den Verband der Gemeinde Steyr aufgenommen und hievon derselbe sowie des städtische Conscriptiions- und Kassaamt und die Vorstehung der früheren Zuständigkeits-Gemeinde zu verständigen. Dem Herrn Primus Stornigg wird in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom heutigen Tage Z. 6645 das Bürgerrecht der l.f. Kreisstadt Steyr gegen Erlag der vorgeschriebenen beim städt. Kassaamt zu entrichtenden Taxe pr. 15 fl 75 xr Ö.W. verliehen. Dessen Herr Gesuchsteller unter Beilagen Rückschluß sowie das städt. Kassaamt und das Expedit wegen Eintragung dieses Herrn Bürgers im

catastro civium auf Rubrik zu verständigen. Ist der Ehekonsens auszufertigen und hievon Gesuchsteller unter Beilagen-Rückschluß sowie das städt. Conscriptionsamt rathschlägig zu verständigen.

VII. Section Referent Herr Sekretär Aichinger.

5331. Rosina Pierer, Advokatens-Gattin in Steyr als Besitzerin des Struglischen Gartenhauses samt Stadl auf der Promenade in Steyr um käufliche Ueberlassung eines Baugrundes zu ihrem Hause. Ist der Frau Rosina Pierer in Folge ihres Einschreitens de prs. 11. Septbr. I.J. Z. 5331 nachstehende Erledigung hinauszugeben:

In Folge Ihres Einschreitens de prs. 11. Septbr. I.J. Z. 5331 um Ueberlassung des an Ihr Haus No. 36 in der Stadt anstossenden Grundes werden sie hiemit verständiget, daß die Stadtkommune mit Vertrag vom 21. Mai 1808 den zwischen Ihrem genannten Hause und der Kapelle befindlichen Grund an Herrn Josef Guglmayr Hafner in Aschach um einen Betrag von 65 fl und gegen einen jährl. Grunddienst zum Zwecke der Aufstellung einer Markthütte überlassen und daher nicht die Berechtigung habe, einseitig von der aufhebenden Vertragsverbindlichkeit abzugehen, welche die Commune Steyr gegenwärtig gegen die verwitwete Frau Guglmayr um verehelichte Nowotny Med. Gattin und Hafnermeisterin in Eferding zu erfüllen hat.

6833. Das Expedit berichtet ad Num. 4083 daß der Termin zur Versteuerung der Hunde abgelaufen sey. Nachdem nach Ablauf des in der gemeinderäthlichen Kundmachung vom 24. July I.J. Z. 4083 bestimmten Termines kaum für die Hälfte der hierortigen Hunde die angeordnete Versteuerung erfolgte und auch nicht mit Grund zu erwarten steht, daß dieser Anordnung ohne wiederholter Aufforderung und Androhung von Zwangsmitteln nachgekommen werde, so ist sogleich eine neuerliche Kundmachung zu erlassen, mit welcher sowol die Hundeeigenthümer als auch die Hausbesitzer aufgefordert werden, für die sogleiche Versteuerung der in ihrem Besitze und beziehungsweise in ihrem Hause befindlichen bis jetzt noch unversteuerten Hunde umso gewißer Sorge zu tragen, als nach Ablauf von 14 Tagen jeder, der einen unversteuerten Hund besitzt oder einen, wenn auch einer Miethparthey gehörigen unversteuerten Hund in seinem Hause duldet, mit einer Geldstrafe von 3 fl Ö.W. belegt werden würde. In Folge dieser durch polizeiliche Rücksichten gebotenen Anordnung hat jeder Hausbesitzer oder dessen Machthaber das Recht, von den in seinem Hause befindlichen Inwohnern die Vorweisung der bezüglichlichen Steuermarken innerhalb des gegebenen Termines zu begehren. Nach Ablauf dieses 14 tägigen Termines hat das Polizeiamt unter Zuziehung des Wasenmeisters und Assistenzleitung von Polizeiwachorganen eine sorgfältige Nachforschung rücksichtlich der erfolgten Versteuerung sämtlicher Hunde in jedem Hause des Stadtbezirkes zu veranlassen, jeden unversteuert getroffenen Hund durch den Wasenmeister vertilgen zu lassen und die Schuldtragenden der Gemeinde- Vorstehung anzuzeigen. Die von den Uebertretern dieser Anordnung sohin eingehobenen Strafbeträge werden nach Abzug eines Drittheils – als des dem Armenfonde gebührenden Steuerbetrages, welcher der Armen Instituts Rechnungsführung zuzuführen kommt, – dem Anzeiger zuerkannt, und im Falle der von den Polizeiorganen unter Mitwirkung des Wasenmeisters vorgenommenen Haus Revision zwischen letzterem und der Polizeiwache derart getheilt, daß der Wasenmeister für jeden unversteuert getroffenen Hund 1 fl und die Polizeiwachorgane gleichfalls 1 fl erhalten.

6073. Statthalterey Erlaß vom 27. Septbr. I.J. Z. 23313 pcto Aktivirung der Zimentierungs Stationen und Bericht über die Kostenbestreitung derselben.

In Folge dieses hohen Erlaßes ist an die hochlöbliche k.k. Statthalterey zu berichten, daß die Zimentierungs Station Steyr bereits seit 1. Novbr. 1859 in Wirksamkeit sey, daß bei selben alle vorgeschriebenen, vom Wiener Zimentirungsamte bezogenen Zimentirungs Requisiten vorfindlich seien, und die Leitung der Zimentirung, dem geprüften und beeideten Zimentirer Franz Faßbender übertragen worden sey. In Beachtung dieses hohen Erlaßes wird, wiewol der Gemeinde-Rath in

seiner Sitzung vom 27^{ten} Merz I.J. beschloß, keine mehreren Kosten rücksichtlich dieser Anstalt als die entfallenden Konkurrenzkosten zu tragen, in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom heutigen Tage das Lokale der Zimentirungs-Station genommen im städt. Rathhause, für welches ein jährlicher Miethbetrag von fl 50 und aus dem Konkurrenzfonde angesprochen wurde, von der Gemeinde unentgeltlich beigestellt, wodurch sich die jährl. Konkurrenzkosten der Stadtgemeinde gegenüber den übrigen Gemeinden um 50 fl erhöhen. Dieser Beschluß ist gleichfalls der hohen k.k. Statthalterey berichtlich bekannt zu geben.

6593. Statthalterey Erlaß vom 26. Oktbr. I.J. Z. 24607 pcto Zurückweisung des Rekurses der Wirths- und Fleischer-Commune in Steyr bezüglich der Kündigung des Verzehrungssteuer Abfindungs-Uebereinkommens.

In Betreff der Rekurse der Wirths- und Fleischer-Commune in Steyr gegen die von der Gemeindevorsteherung erfolgte Kündigung des Verzehrungssteuer Abfindungs-Uebereinkommens wurde der Gemeindevorsteherung Nachstehendes bedeutet:

Die Frage, ob die von Seite der Gemeinde Steyr erfolgte Aufkündigung der von ihr mit den rekurrirenden Wirthen und Fleischern geschlossenen Verzehrungssteuer Abfindungsverträge rechtsgiltig oder ungiltig sey, ist eine rein privatrechtliche, und deßhalb nicht von der politischen, sondern von der gerichtlichen Instanz im Grunde der bezüglichen Verträge zu entscheiden. Es kann sonach dem in den Rekursen gestellten Begehren um Aufhebung der Seitens der Gemeinde Steyr erfolgten Kündigung des Verzehrungssteuer Abfindungs-Uebereinkommens und Aufrechthaltung dieses Uebereinkommens politischer Seits nicht willfahrt werden, weil es nicht im Wirkungskreise der politischen Instanz liegt, den von der Gemeinde Vorsteherung Steyr erfolgten reinprivatrechtlichen Akt der Kündigung der von ihr als Repräsentant der Gemeinde geschlossenen Verzehrungssteuer Abfindungs-Verträge aufzuheben und ihr die Einhaltung der eingegangenen Verträge aufzutragen, indem die Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit oder Ungiltigkeit der angefochtenen Aufkündigung und über die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Verträge und insbesondere jenes vom 22. April 1860, bezüglich dessen ein giltiger Gemeinderathsbeschluß der Gemeinde Steyr nicht vorliegt, und welcher unter seinen Bedingungen auch den § 9 mit dem Rechte der Aufkündigung des Vertrages rücksichtlich des Verwaltungsjahres 1861 enthält, dem gerichtlichen Forum vorbehalten ist. Von dieser hohen Entscheidung sind die Rekurrenten unter Aushändigung der Rekursbeilagen zu verständigen und ist sogleich bezüglich der weiteren Einhebung der Verzehrungssteuer von den Wirthen und Fleischern pro 1861 die geeignete Vorkehrung zu treffen und die bisherigen Verzehrungssteuer-Einheber aufzufordern, unverzüglich bei der Gemeindevorsteherung zu erscheinen, um mit denselben die bis zur definitiven Feststellung der Verzehrungssteuer Einhebung pro 1861 nothwendig erscheinenden Maßnahmen zu vereinbaren.

6771. und 6804. Die Wirths- und Fleischer-Commune bittet um Rücknahme der erfolgten Aufkündigung des Einhebungs-Uebereinkommens rücksichtlich der Verzehrungssteuer-Einhebung pro 1861 mit dem Antrage von Erleichterungen für das steuerpflichtige Publikum.

Nachdem die von den bisherigen Verzehrungssteuer Einhebern zu Gunsten des steuerpflichtigen Publikums beantragten Erleichterungen, welche darin bestehen, daß vom Eimer Obstmost statt 39 xr nur 28 xr von dem für Arbeiter bestimmten Obstmoste aber bei der Einfuhr von nicht mehr als Einem Eimer gar keine Verzehrungssteuer eingehoben und den hiesigen Oekonomen rücksichtlich der Versteuerung ihres Haustrunkes eine theilweise Ermäßigung zugestanden wird, ferner daß vom Fleische von Privaten im hiesigen Einhebungsbezirke keine Verzehrungssteuer abgenommen und von sämtlichen einzuführenden Schweinen nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühr eingehoben wird, berücksichtigungswürdig erscheinen und sich als eine wesentliche Erleichterung der hierortigen Consumenten darstellen, so findet sich der Gemeinderath veranlaßt, in Folge des von den erwähnten Einhebern gestellten Ansuchung die unterm 30. Juli I.J. erfolgte Kündigung des Verzehrungssteuer Einhebungs Uebereinkommens für das Jahr 1861 aufzulassen und unter den in den Eingaben vom 4. und 6. I.Mts. Z. 6771 und 6804 enthaltenen Bedingungen und gegen genaue Beachtung der

bestehenden Finanzgesetze unter Solidarhaftung der bisherigen Einheber nemlich der Herren Leopold Huber und Josef Krenklmüller sowie der Herren Leopold Kammerhofer und Franz Pepök denselben nach dem Inhalte der hieramts erliegenden Original Erklärungen vom 17. Merz I.J. Z. 1565 und 11./21. April I.J. Z. 2251 für das laufende Verwaltungsjahr 1861 d.i. vom 1. Novbr. 1860 bis letzten Oktober 1861 weiters die Einhebung der Verzehrungssteuer nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Protokolls-Ausfertigungen vom 22. April I.J. zu übertragen.

6763. Im Monate Oktober I.J. wurden 7 neue Gewerbe angemeldet u.z.

- 1 Krämmergewerbe
- 2 Weiswarenhandel
- 1 Glockengießergewerbe
- 1 Ausspeiserey
- 1 Mehlschleiß und
- 1 Gypshandl

Dagegen wurden 14 Gewerbsbefugnisse zurückgelegt, als:

- 1 Bäckergewerbe
- 1 Viktualienhandel
- 1 Gelbgießergewerbe
- 2 Lohnkutschergewerbe
- 1 Verschleiß von selbst erzeugten Weiswaren
- 1 Endschuhmachergewerbe
- 1 Schallenschrottergewerbe
- 1 Pflasterschleifergewerbe
- 1 Zeugmachergewerbe
- 1 Krämmergewerbe
- 1 Tuchscherergewerbe
- 1 Sonnen- und Regenschirmmachergew.
- 1 Kammachergewerbe.

Wird zur Wissenschaft genommen.

Nachtrag zur I. Section Referent Herr Bürgermeister.

6418. Das Exedit überreicht die Akten in Betreff der Kostenbestreitung des hergestellten Kanals beim Neuthorgebäude durch den Baumeister Anton Pichler.

Auf Grund des erörterten Sachverhaltes und in Hinblick auf den von mir in der Gemeinderaths-Sitzung vom 23. Mai 1860 ad Num. 2754 aufgestellten und auch genehmigten Grundsatz, vollständiger Abschluß mit der Vergangenheit, resp. Deckung jeder für liquid erkannten Forderung, erhält das städt. Kassaamt den Auftrag, für die fragliche Kanalherstellung am Neuthor dem Herrn Baumeister Anton Pichler den ermäßigten Ausführungsbetrag von 340 fl Ö.W. gegen ordentliche Quittung auszubezahlen, wovon derselbe auf Rubrik dieser Vorlage zu verständigen ist.

In Folge dieses Antrages entstand eine längere Debatte, in welcher einige Mitglieder des Gemeinderathes den Standpunkt einnahmen, daß der Bau des Kanales in unnöthig großen Dimensionen geführt wurde und auch einen größeren Kostenaufwand erfordert habe, als wenn selber von der Gemeinde in eigener Regie ausgeführt worden wäre; andere aber hervorhoben, daß rücksichtlich dieser Bauauslage für die Gemeinde aus dem Grunde keine Zalungspflicht hervorgehen könne, weil der Gemeinderath diesen Bau nie bewilligt sondern vielmehr gegen selber sich

verwahrend ausgesprochen habe, und es überhaupt nothwendig erscheine, endlich einmahl an dem Grundsatz fest zuhalten, keine gemeinderäthliche Zustimmung zur Zalung für solche Herstellungen zu ertheilen, welche ohne Wissen oder gar gegen den Willen des Gemeinderathes erfolgten. Nachdem im Laufe der Diskussion der größere Theil der Versammlung der letzteren Ansicht beigetreten war, wurde in entgegengesetzter Richtung jedoch nur bezüglich des vorliegenden Falles und ohne Eintrag für das aufgestellte Prinzip zur Geltung gebracht, daß bei dem Umstande als der Gemeinderath eine förmliche Protestation gegen die Gemeindevorsteherung oder gegen den Bauführer bezüglich dieses Baues nie erhob, – sondern vielmehr den Bau zu Ende führen ließ, die Gemeinde jedenfalls zur Zalung verpflichtet sey.

Hiernach wurde der Antrag zur Abstimmung gebracht und es erklärten sich die gegen denselben aufgetretenen Raths-Mitglieder in Erwägung des rücksichtlich dieses speziellen Falles nicht rechtgiltig erfolgten Protestes – jedoch mit dem Bemerkten der ausdrücklichen Mißbilligung des thatsächlichen Vorganges gleichfalls für den Antrag, wornach derselbe mit Stimmeneinhelligkeit angenommen wurde.

A. Haller
Johann Amort
Aichinger Sekretär
Franz Karl Schriftführer